

Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsübersicht

Präambel

- I. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NDAV)
- II. Art des Netzanschlusses (§ 7 NDAV)
- III. Betrieb des Netzanschlusses, Grundstücksbenutzung (§§ 8, 12 NDAV)
- IV. Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)
- V. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
- VI. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)
- VII. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)
- VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)
- IX. Gasanschlussvorhaltung ohne Bezug
- X. Umsatzsteuer
- XI. Schlichtungsstelle
- XII. Inkrafttreten

Für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)" gelten für das Erdgas-Verteilnetz der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG die im Folgenden aufgeführten Ergänzenden Bedingungen zur NDAV.

I. Herstellung des Netzanschlusses (§ 6 NDAV)

Die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des von der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Vordrucks "Angebotsanfrage Netzanschluss" anzumelden.

Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Erdgas-Verteilnetz angeschlossen wird, wobei die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu wahren sind.

II. Art des Netzanschlusses (§ 7 NDAV)

Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases in den Netzbereichen Mittelrhein/Cochem der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG beträgt für den L-Gasbereich (2. Gasfamilie) 10,2 kWh/m³ und für den H-Gasbereich (2. Gasfamilie) 11,4 kWh/m³. Im Netzbereich Westerwald (L-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt der Brennwert (Hs,n) 10,2 kWh/m³. Bei allen Angaben gilt die Schwankungsbreite des DVGW-Arbeitsblattes G 260. Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG stellt am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

III. Betrieb des Netzanschlusses, Grundstücksbenutzung (§§ 8, 12 NDAV)

Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen und zu entfernen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Der Netzanschluss auf dem Grundstück – außerhalb sowie innerhalb des Anschlussobjektes – muss jedermann leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z. B. Anbau, Garagen, Treppen, Stützmauern usw.) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Durch Zuwiderhandlung entstehen bei Instandsetzung oder Erneuerung des Netzanschlusses zusätzlich Kosten, die vom Anschlussnehmer zu tragen sind.

Netzanschlussleitungen sind gradlinig, rechteckig und auf kürzestem Weg zu den Anschlussobjekten zu führen. Die Gebäudeeinführung des Netzanschlusses und der Montageort des Zählers unterliegen den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes G 459, den Technischen Richtlinien Gasinstallation und den örtlichen Angaben der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG.

Soweit die vorgesehene Leitungsführung eine Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich macht, erfolgt das Angebot unter dem Vorbehalt eines Nutzungsrechtes für die betreffenden Grundstücke.

IV. Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

Standard-Netzanschlüsse sind Betriebsanlagen des Verteilnetzbetreibers mit Rohrdimensionen von da 32 und da 63.

Der Anschlussnehmer erstattet der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. Sonderregelungen.

Liegen die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 NDAV vor, berechnet die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG dem Anschlussnehmer die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

V. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Für den Anschluss an das Erdgas-Verteilnetz der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG ist vom Anschlussnehmer kein Baukostenzuschuss zu zahlen.

VI. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen nach § 13 Abs. 2 NAV unter Verwendung des von der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen.

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

VII. Messeinrichtungen (§ 22 NDAV)

Das Auswechseln, Entfernen oder Verlegen von Messeinrichtungen auf Verlangen des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

VIII. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

IX. Gasanschlussvorhaltung ohne Bezug

Wird innerhalb von drei Jahren nach Errichtung des Netzanschlusses dieser nicht genutzt, ist die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG berechtigt, vom Anschlussnehmer einen jährlichen Betrag von brutto 47,60 € (netto: 40,00 €) für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern. Dies gilt auch für Fälle der Aussetzung der Anschlussnutzung ab einem Zeitraum von drei Jahren.

Erfolgt über einen Zeitraum von zehn Jahren keine Nutzung des Netzanschlusses, ist die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG nach § 25 Abs. 1 Satz 2 NDAV zur Kündigung des Netzanschlusses berechtigt.

X. Umsatzsteuer

Auf die in diesen Ergänzenden Bedingungen und im Preisblatt genannten Netto-Preise wird die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell 19 %, berechnet. Die Kosten aus den §§ 23 (Zahlung, Verzug) und 24 (Sperrung) NDAV unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die zur Durchsetzung von berechtigten Forderungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG dienen.

XI. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Verbraucher an die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

XII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen ersetzen die Ergänzenden Bedingungen mit Stand vom 1. Mai 2009 und treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.